

Die Landessynode hat am 19. November 2022 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Vom 19. November 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat auf Grund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. April 2021 (ABl. S. 98), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM**

§ 13 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 12. März 2021 (ABl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden im Wege der persönlichen Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort (Präsenzverfahren) oder in einem Verfahren durchgeführt, in dem die Mitglieder, ohne am Tagungsort persönlich anwesend zu sein, ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (elektronisches Verfahren). Beide Formen können miteinander kombiniert werden (hybrides Verfahren). Der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende entscheidet, ob eine bevorstehende Sitzung im Präsenzverfahren, im elektronischen Verfahren oder im hybriden Verfahren durchgeführt wird. Bei der Einberufung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 wird mitgeteilt, ob die Sitzung im Präsenz-, im elektronischen oder im hybriden Verfahren durchgeführt wird. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Personen, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, ist nicht zulässig. Zur Teilnahme an Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation sind nur authentifizierte Personen berechtigt.“

2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen. Ist die Arbeitsrechtliche Kommission nicht beschlussfähig, wird mit einer Frist von längstens drei Wochen zu einer erneuten Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung die Beschlussfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 nicht gegeben, wird mit einer Frist von längstens drei Wochen zu einer dritten Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen. In dieser dritten Sitzung kann die Arbeitsrechtliche Kommission entscheiden, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder teilnimmt. Die teilnehmenden Mitglieder entscheiden abschließend über die laut Tagesordnung zu

behandelnden Anträge und sonstigen Vorlagen; diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission. Gleichzeitig haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die dem Beschluss bzw. den Beschlüssen nicht zugestimmt haben, die Möglichkeit nach § 15 Absatz 4 den Schlichtungsausschuss anzurufen. Auf diese Verfahrensregelungen ist in der Einladung hinzuweisen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.